

Erläuterungen zur 1. Novelle der Notärztinnen/Notärzte Verordnung (NA-V)

Auswirkungen der Novelle

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Durchführung und Umsetzung der Notarztausbildung.

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf zur 1. Novelle der Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer dient in erster Linie der redaktionellen Verbesserung, wie zB grammatischen Fehler, falsche Paragraphenverweise oder sprachliche Gleichbehandlung beider Geschlechter. Darüber hinaus soll für die Beschwerdekommission die Möglichkeit bestehen, mittels Umlaufbeschluss über Beschwerden abzustimmen.

Besonderer Teil

Zu §§ 4 Z 2, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 Z 2, 12 Abs. 2 Z 2 u 3, 17 Abs. 4, 25, 28 Abs. 4, 30 Abs. 1 u 2, § 32 Abs. 1:

In den o.g. Bestimmungen werden redaktionelle Versehen ausgebessert.

Zu § 20:

In Abs. 2 wird der Beschwerdekommission die Möglichkeit eingeräumt, ihre Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung zu fassen (Umlaufbeschluss). Eine physische Anwesenheit zur Fassung von Beschlüssen ist nicht erforderlich. Eine vorhergehende Beratung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz kann erfolgen.

Zu § 21 Abs. 3:

Zu § 21 Abs. 3 soll in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, wann ein „begründeter Fall“, in dem die Österreichische Ärztekammer ein Zulassungsverfahren innerhalb von fünf Wochen vor der Abschlussprüfung durchführen kann, vorliegt. Dieser ist für den Fall gegeben, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber den Anmeldeschlusstermin aufgrund von Krankheit oder einer anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung versäumt hat, jedoch bei Anmeldeschluss nachweislich bereits alle Voraussetzungen erfüllt hatte. Dann erfolgt die Zulassung durch die Österreichische Ärztekammer und kann die Nachanmeldung bis fünf Wochen vor der Abschlussprüfung erfolgen, wenn diese organisatorisch noch möglich ist.

Zu § 28 Abs. 3:

Die Fortbildungsregelung in § 28 Abs. 3 wird an die Bestimmung des ÄrzteG 1998 angeglichen. In der Umsetzung der Vorgaben für das befristete Notarzt-Diplom besteht zwischen § 40 Abs. 7 ÄrzteG 1998 und § 28 Abs. 3 NA-V aufgrund der unterschiedlichen Formulierung eine Diskrepanz von einem Monat. Daher wird in der NA-V die Formulierung an das ÄrzteG 1998 angepasst. Damit ist die Fortbildungsveranstaltung spätestens 36 Monate nach dem, auf die Abschlussprüfung gemäß § 13 oder den Abschluss der letzten Fortbildung folgenden, Monatsletzten zu absolvieren.

Zu § 29 Abs. 3:

Die in § 28 Abs. 3 NA-V erwähnte Änderung gilt auch für die Fortbildungen für Leitende Notärzte. Es erfolgt daher auch hier eine Anpassung an § 40a Abs. 4 ÄrzteG 1998,

Diese Fortbildungsveranstaltung ist spätestens 48 Monate nach dem, auf die Abschlussprüfung gemäß § 13 oder den Abschluss der letzten Fortbildung folgenden, Monatsletzten zu absolvieren.

Zu § 32 Abs. 2:

In Abs. 2 wird der Paragraphenverweis korrigiert. Der richtige Verweis lautet auf § 29, der die Fortbildung für Leitende Notärzte regelt.

Zu Anlage 1:

Es erfolgt eine Anpassung des Rasterzeugnisses, da hier deckungsgleiche Inhalte mit dem Curriculum des Notarztlehrganges vorliegen, die aber gemäß § 40 Abs. 4 ÄrzteG 1998 nicht vom Veranstalter des Notarztlehrganges abgezeichnet werden dürfen.

Es handelt sich hierbei um folgende Kenntnisse:

2. Rechtliche Grundlagen der Notfallmedizin

17. Grundlagen der Palliativmedizin

18. Ethische Aspekte der Notfallmedizin

Es erscheint daher nicht praktikabel, die o.g. Kenntnisse von einem Leiter des Notarztstützpunktes lehren zu lassen. Da es sich bei den genannten Punkten um Theorie (juristische Grundlagen) handelt, können diese auch viel effizienter während des Lehrganges vermittelt werden. Aus den bisher anerkannten Lehrgängen zeigt sich das überwiegende Bild, dass es einen eigenen Programmpunkt „rechtliche Grundlagen der Notfallmedizin“ gibt, der von einem Juristen vorgetragen wird. Somit besteht auch nicht die Gefahr, dass die Kenntnisse überhaupt nicht mehr vermittelt werden und wird gleichzeitig entgegengewirkt, dass die in den Lehrgängen vermittelten, genannten Einzelkenntnisse im Rasterzeugnis abgezeichnet werden müssen.